

Anlage 2
Stellungnahme zum Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellung nehmender Verband: ZWAV	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
1	§ 35 Abs. 2	Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens den a. a. R. d. T, insbesondere der DIN EN 15975-2 , durchgeführt werden und, sofern ...	Die Erstellung des geforderten Risikomanagements erfordert sehr starke Ressourcen im personellen ingenieurtechnischen Bereich. Der Zweckverband Wasser- und Abwasser Vogtland (ZWAV) betreibt 39 Wasserwerke mit insgesamt 59 Quelfassungen. Hinzukommen 18 – teilweise sehr groß strukturierte – Versorgungszonen mit insgesamt 37 Kommunen. Wir haben den personellen Aufwand eingeschätzt und diesen mit ca. 5400h eingeschätzt. Das Land Sachsen lässt von den Wasserversorgungsunternehmen in den kommenden Jahren Wasserversorgungskonzeptionen erstellen, die bereits einen sehr hohen personellen Aufwand bedingen. Wir sehen hier Möglichkeiten, beide Vorhaben zu kombinieren, jedoch sollte das Risikomanagement auf einer stark reduzierten Datengrundlage basieren (nicht nach DIN EN 15975-2).

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: ZWAV	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
2	§ 36 Abs. 2 in Verbindung Anlage 3, Indikatorparameter Teil III	(2) Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwertes für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist. Zur Orientierung ist der Referenzwert für Somatische Coliphagen im REINWASSER, gemäß Anlage 3, Indikatorparameter, Teil III heranzuziehen.	Es ist eine Definition erforderlich, wie die Wirksamkeit der Aufbereitung bei Überschreitung des Referenzwertes für Somatische Coliphagen im Rohwasser zu bewerten ist. Für das Reinwasser ist kein Referenzwert oder eine Bewertungsmatrix angeben, der als Grundlage zur Beurteilung der Rückhaltung dienen könnte.
1	Anlage 2, Chemische Parameter, Teil II, Tabelle Chemische Parameter; Parameter Arsen	Grenzwert: 0,0040 mg/l; Grenzwert: 0,01 mg/l gemäß Trinkwasserrichtlinie	Die Senkung des Arsenwertes sehen wir kritisch. Zwar würden alle unsere 39 Wasserwerke den verschärften Grenzwert einhalten, jedoch sind wir geogen bedingt in einem erhöhten Arsen-Belastungsgebiet. Dies zeigt sich auch an den Befundungswerten von einigen Werken, die im Reinwasser zw. 0,003 und 0,005mg/l schwanken.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: ZWAV	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Ent- wurfs eintragen. Beispiele: § 99 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a, Doppelbuchst. bb; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 99 Abs. 3. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abwei- chend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			Sollten aufgrund von geogen bedingten Über- schreitungen zusätzliche Aufbereitungsmaßnah- men erforderlich sein, würde dies eine Mehrbe- lastung der Bürger über den Trinkwasserpreis bedeuten oder zur Stilllegung von Fassungen und Werken aufgrund Unwirtschaftlichkeit führen können. Daher plädie- ren wir für die Beibehaltung des gemäß EU-Trink- wasserrichtlinie vorgeschlagenen Wertes von 0,01 mg/l.